



# **Gemeinde Reinholterode**

Gebührensatzung

zur

Friedhofssatzung

der

Gemeinde Reinholterode

**Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinholterode in der Sitzung vom 21. Februar 2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:**

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 - Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeit gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

(a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
4. die Kinder
5. die Eltern
6. die Geschwister
7. die Enkelkinder
8. die Großeltern
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben

(b) bei Umbettung und Wiederbestattung: der Antragsteller

(c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:

(a) der Antragsteller

(b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Gebührenschuld / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Der Rechtsbehelf gegen einen Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung des im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheides gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5 - Benutzung Beerdigungshalle**

- (1) Für die Benutzung der Beerdigungshalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| (a) Aufbewahrung einer Leiche     | 50,00 € |
| (b) Aufbewahrung einer Totenasche | 50,00 € |
- (2) Für die Reinigung der Beerdigungshalle gemäß § 25 Abs. 6 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:
- 50,00 €

### **§ 6 - Leistungen zur Bestattung/Beisetzung**

- (1) Leistungen zur Bestattung, wie das Ausheben und Schließen des Erdgrabes, ggf. das „Hintragen“ des Sarges, das Auflegen des Grabschmuckes und das Stellen des Holzkreuzes sind vom Bestattungspflichtigen an zugelassene Unternehmen, in Auftrag zu geben.
- (2) Leistungen zur Beisetzung, wie das Ausheben und Schließen des Urnengrabes werden seitens der Gemeinde erbracht.

Für die Leistungen gemäß § 10 Abs. 2 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

150,00 €

Leistungen wie ggf. das „Hintragen“ der Urne, das Auflegen des Grabschmuckes und das Stellen des Holzkreuzes sind vom Beisetzungspflichtigen an zugelassene Unternehmen, in Auftrag zu geben.

(3) Für die Gestellung von Hilfskräften durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung wird als Gebühr je Hilfskraft und Stunde der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

(4) Die Bestattung/Beisetzung einer Leibesfrucht, eines Fehlgeborenen, die unter Vorlage der vorgeschriebenen Bestattungs-/Beisetzungsunterlagen, ohne Mitwirkung der Gemeinde, bestattet/beigesetzt werden, erfolgt ohne Gebührenerhebung.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht in diesem Fall nicht.

### **§ 7 - Überlassung Grabstätte / Erwerb Nutzungsrecht**

(1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte zur Bestattung einer Person gleich welchen Alters und den Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 11 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

600,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung einer Totenasche und den Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 11 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

600,00 €

(3) Für die Überlassung eines Urnengrabes zur Beisetzung einer Totenasche in der Urnengemeinschaftsanlage und den Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

600,00 €

### **§ 8 - Überlassung Grabeinfassung**

Für die Überlassung der durch die Gemeinde im Urnenreihengrabfeld vorverlegten und vorfinanzierten Grabeinfassung wird eine Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Kostenaufwand erhoben.

Der aktuelle, tatsächliche Kostenaufwand ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung zu erfragen bzw. dem Gebührenbescheid zum Sterbefall zu entnehmen.

Die Überlassung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung.

Die Urnengrabeinfassung bleibt im Eigentum des Friedhofseigentümers gemäß § 1 Abs. 2 Friedhofssatzung.

### **§ 9 - Bestattung/Beisetzung nicht ortsansässige Person**

Die Gebührenerhebung für die Bestattung/Beisetzung nicht ortsansässiger Person erfolgt nach Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung, gemäß § 8 Friedhofssatzung, zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren zuzüglich eines Aufschlages von 30 %, auf jede relevante Gebühr - ausgenommen der Gebühr gemäß § 12 Abs. 2.

## § 10 - Umbettung

- (1) Für die Umbettung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (2) Bei Umbettung gemäß § 12 Friedhofssatzung wird für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Antragstellung und visuellen Überwachung eine Gebühr erhoben in Höhe von:

100,00 €

## § 11 - Grabberäumung

Bei Beräumung einer Grabanlage gemäß § 22 Friedhofssatzung, nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11 Friedhofssatzung oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes gemäß § 24 Friedhofssatzung, durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag, werden für die Beseitigung und Entsorgung der gesamten Grabanlage nebst Fundament, sämtlichen Bewuchses sowie der Einebnung der Grabfläche folgende Gebühren erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte 200,00 €
- b) Urnenreihengrabstätte 200,00 €

## § 12 - Gebührenpflichtige Zustimmungen

- (1) Für die Doppelnutzung einer bereits vorhandenen Grabstätte durch Beisetzung einer Totenasche sowie die Erteilung der Zustimmung zur Beisetzung einer Totenasche in eine bereits vorhandene Grabstätte gemäß §§ 14, 15 Friedhofssatzung, wird folgende Gebühr erhoben:

300,00 €

- (2) Für die Erteilung der Zustimmung zur Bestattung/Beisetzung einer nichtortsansässigen Person, gemäß § 8 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

150,00 €

- (3) Für die Erteilung der Zustimmung zum Aufstellen einer Grabanlage gemäß § 18 Friedhofssatzung wird folgende Gebühr erhoben:

25,00 €

## § 13- Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 03. Februar 2006, die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 02. Oktober 2015 sowie die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 14. April 2022 sowie alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

37308 Reinholterode, den 16. Mai 2024

## ***Gemeinde Reinholterode***

gez.  
Senft  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

# **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 16. Mai 2024, bestätigte

**Gebührensatzung  
zur  
Friedhofssatzung  
der  
Gemeinde Reinholterode**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 16. Mai 2024

gez.  
Senft  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)